

Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		Melanchthon Stadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	24.09.2019		
Verantwortlich:	10-Hauptamt	Vorlagennummer:	149/2019
Wahl der Ortsvorsteher und Stellvertreter sowie - Ernennung der Ortsvorsteher - Vereidigung der erstmals gewählten Ortsvorsteher			

Beschlussantrag

Der Gemeinderat wählt aufgrund der Vorschläge der jeweiligen Ortschaftsratsgremien folgende Ortsvorsteher und deren Stellvertreter/in:

Bauerbach:

Ortsvorsteher : Torsten Müller
 Stellvertreter : Frank Müller

Büchig:

Ortsvorsteher : Uve Vollers
 1. Stellvertreter : Bernhard Brenner
 2. Stellvertreter : Hubert Braun

Diedelsheim:

Ortsvorsteher : Martin Kern
 Stellvertreterin : Jutta Seeger-Leicht

Dürrenbüchig:

Ortsvorsteher : Frank Kremser
 1. Stellvertreterin : Elke Schäfer
 2. Stellvertreter : Andreas Thumm

Gölshausen:

Ortsvorsteher : Torsten Fundis
 1. Stellvertreter : Timo Grahm
 2. Stellvertreter : Axel Roth

Neibsheim:

Ortsvorsteher : Michael Koch
1. Stellvertreter : Markus Maierhöfer
2. Stellvertreter : Dr. Hubert Bachmann

Rinklingen:

Ortsvorsteher : Timo Hagino
Stellvertreter : Arndt Nissen

Ruit:

Ortsvorsteher : Aaron Treut
1. Stellvertreter : Martin Böckle
2. Stellvertreterin : Andrea Rübenacker

Sprantal:

Ortsvorsteher : Thorsten Wetzel
Stellvertreter : Tobias Schabinger

B E S C H L U S S F O L G E						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	24.09.2019	Ö			

Sachdarstellung

Gemäß § 71 Gemeindeordnung werden die Ortsvorsteher vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger gewählt. Ebenfalls auf Vorschlag des Ortschaftsrates werden aus dessen Mitte ein oder mehrere Stellvertreter des Ortsvorstehers vom Gemeinderat gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung.

Die Gemeindeordnung räumt dem Gemeinderat die Möglichkeit ein, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrates in die Wahl einbezogen werden können. Hierzu bedarf es jedoch eines Beschlusses mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder. In diesem Fall wäre der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.

Die Ortsvorsteher sind zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Die erstmals gewählten Ortsvorsteher werden zudem vereidigt.

Die Amtszeit der Ortsvorsteher endet mit der der Ortschaftsräte. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister